

Dr. Wolf H. von Bernuth
Partner / Rechtsanwalt

Hausfeld Rechtsanwälte LLP, Kurfürstendamm 218, D-10719 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt/M.

Hausfeld Rechtsanwälte LLP
Kurfürstendamm 218
D-10719 Berlin
T: +49 (0)30 322 903 001
F: +49 (0)30 322 903 100

E: wolf.bernuth@hausfeld.com

Berlin, 18. September 2019

Falsche und irreführende Ad-hoc-Mitteilung der RWE AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir die Vertretung der ClientEarth gGmbH, Albrechtstr. 22, 10117 Berlin sowie von ClientEarth, 274 Richmond Road, London E83QW, Vereinigtes Königreich, an.

Wir möchten Sie auf eine falsche und irreführende Ad-hoc-Mitteilung der RWE AG und damit einen mutmaßlich gravierenden Verstoß gegen das Wertpapierhandelsgesetz aufmerksam machen: Die falsche und irreführende Ad hoc-Mitteilung führte zu einem starken Fall des Aktienkurses von RWE.

Aus den Gründen, die wir in diesem Schreiben darlegen, meinen wir, dass RWE mit seinem Verhalten gegen Artikel 15 MAR (Verbot der Marktmanipulation) und Artikel 17 MAR (Veröffentlichung von Insiderinformationen) verstoßen und daher – bei Vorliegen von Vorsatz oder Leichtfertigkeit – eine Ordnungswidrigkeit und/oder eine Straftat nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) begangen hat.

I. RWE's Ad-hoc-Mitteilung vom 5. Oktober 2018

Die Beschwerde betrifft eine Ad-hoc-Mitteilung, die RWE gemäß Artikel 17 MAR am 5. Oktober 2018 veröffentlicht hat („Mitteilung vom 5. Oktober“).

Die Mitteilung vom 5. Oktober, die als Anlage 1 beigefügt ist, lautete wie folgt:

RWE AG: Ad-hoc-Mitteilung nach Art. 17 MAR - Vorübergehender Rodungsstopp in Hambach belastet Ergebnis vor Steuern (EBITDA) ab 2019 mit einem niedrigen dreistelligen Millionen Euro Betrag jährlich

Essen, 05. Oktober 2018

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat heute die Aufhebung des Sofortvollzugs der im Hauptbetriebsplan des Tagebaus Hambach für 2018-2020 erlaubten Rodung beschlossen. Eine abschließende Entscheidung zur weiteren Rodung des Vorfelds wird nun erst später im Hauptsacheverfahren getroffen werden. Es ist damit zu rechnen, dass dazu eine bestandskräftige Entscheidung möglicherweise erst Ende 2020 vorliegen wird und RWE die Rodung erst anschließend wieder aufnehmen darf. In der Folge wird das Ergebnis vor Steuern (EBITDA) des Segments Braunkohle & Kernenergie ab 2019 jährlich mit einem niedrigen dreistelligen Millionen Euro Betrag belastet.

Mitgeteilt durch Dr. Ulrich Rust, General Counsel

Die Mitteilung vom 5. Oktober hatte erhebliche Auswirkungen auf den Aktienkurs von RWE. Der Kurs schloss am 4. Oktober 2018, also vor Veröffentlichung der Mitteilung, bei 20,43 €. Nach der Mitteilung vom 5. Oktober 2018 schloss der Kurs am gleichen Tag mit einem Minus von 8,5% bei 18,69€. Dieser Fall des Aktienkurses bedeutete einen Rückgang der Marktkapitalisierung von RWE in Höhe von über 1 Milliarde €. Der Aktienkurs fiel im Übrigen in den darauffolgenden Tagen weiter und schloss am 10. Oktober bei 17,11 €.

Die Auswirkungen sind in der folgenden Darstellung der Entwicklung des Aktienkurses für den Zeitraum vom 29. August bis zum 3. Dezember graphisch dargestellt (s. <https://www.group.rwe/en/investor-relations/the-rwe-share/share-prices>):

29/08/2018 - 03/12/2018

— RWE Ordinary share Open: 21.74 | High: 22.36 | Low: 17.01 | Close: 19.29



II. Äußerungen von RWE nach dem 5. Oktober 2018

RWE hat im Anschluss an die Mitteilung vom 5. Oktober gegenüber der Presse und in ihren Finanzberichten mehrere ergänzende Erklärungen abgegeben. Insbesondere:

a) Spiegel Online

Am 9. Oktober 2018 berichtete Spiegel Online:

„Der Energiekonzern RWE erwägt, die Förderung im Braunkohletagebau Hambach zurückzufahren, nachdem das Oberverwaltungsgericht in Münster ihm vorerst verboten hat, den Hambacher Forst westlich von Köln weiter zu roden. Das teilte ein Sprecher des Konzerns dem SPIEGEL auf Anfrage mit.

"In einer ersten Bewertung haben wir Minderförderleistungen von etwa 10 bis 15 Millionen Tonnen Braunkohle jährlich unterstellt", erläuterte der Sprecher. Bislang wurden im Tagebau Hambach jährlich rund 40 Millionen Tonnen Kohle gefördert. Der Konzern rechnet den Angaben zufolge also mit einem Rückgang um 25 bis 38 Prozent.

In der Folge könnte die Stromerzeugung in den vom Kraftwerken Neurath und Niederaußem vorerst "um 9 bis 13 Terawattstunden zurückgehen", teilte RWE mit. In Neurath werden derzeit etwa 18 Millionen Tonnen pro Jahr aus dem Standort Hambach verfeuert, im Kraftwerk Niederaußem jährlich etwa 10 Millionen Tonnen." [...]

Eine Kopie des Spiegel-Online-Artikels ist als Anlage 2 beigefügt.

b) Reuters

Am 9. Oktober 2018 berichtete Reuters:

"German utility RWE expects to reduce lignite output at its Hambach site in Germany, a spokeswoman for RWE said, following a court ruling that will delay plans to expand the mine by clearing an ancient forest

She was confirming a report by German magazine Der Spiegel that said output would decline by 10 to 15 million tonnes a year from its current level of 40 million tonnes. [...]

The spokeswoman for RWE said on Tuesday that the forecast for a hit of more than 100 million euros on the 2019 operating profit of its Lignite & Nuclear division already took the expected output reduction into account. [...]"

Eine Kopie der Reuters-Meldung ist als Anlage 3 beigefügt.

c) Frankfurter Allgemeine Zeitung

Am 12. Oktober 2018 veröffentlichte die Frankfurter Allgemeine Zeitung ein Interview mit dem RWE-Vorstandsvorsitzenden Rolf Martin Schmitz, das u.a. folgende Aussage enthielt:

„Der Rodungsstopp am Forst soll von 2019 an jährlich einen Schaden im niedrigen dreistelligen Millionenbetrag ausmachen. Wird das Auswirkungen auf die künftige Dividende haben?“

Um es zu präzisieren: Der Schaden wird nach unserer Einschätzung bei 100 bis 200 Millionen Euro im Jahr liegen. [...]“

Eine Kopie des Interviews in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ist als Anlage 4 beigefügt.

d) Zwischenmitteilung über das erste Quartal

Am 14. März 2019 kündigte die RWE Power AG auf S. 3 ihrer Zwischenmitteilung über das erste Quartal 2019 an, auch unabhängig von dem Ausgang des Gerichtsverfahrens bis Herbst 2020 nicht mit der Rodung im Hambacher Forst fortzufahren.

Eine Kopie der Zwischenmitteilung ist als Anlage 5 beigefügt.

III. Die Mitteilung vom 5. Oktober ist falsch und irreführend

Die Mitteilung vom 5. Oktober ist nach Überzeugung unserer Mandanten falsch und irreführend, da RWE nicht vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass das EBITDA des Segments Braunkohle & Kernenergie durch den Rodungsstopp ab 2019 im Bereich eines niedrigen dreistelligen Millionen-Betrags negativ betroffen sein würde.

Unsere Mandantin hat dazu ein Gutachten bei Energy Brainpool, einem unabhängigen Unternehmen für Analysen und Beratung im Bereich der Energiewirtschaft, in Auftrag gegeben.

Energy Brainpool kommt zu folgenden Schlüssen:

- Der vorläufige Stopp der Rodungen durch das Gericht hätte nicht zu einem Versorgungsengpass geführt, selbst wenn er die Reduktion im Bereich der Förderung im Tagebau Hambach von 10 bis 15 Millionen Tonnen pro Jahr zu Folge gehabt hätte. Denn durch die Überführung von fünf Kraftwerksblöcken in die sogen.

Sicherheitbereitschaft war eine Reduzierung der Nachfrage nach Braunkohle aus RWE's Tagebauen in Hambach und Garzweiler von 2017 bis 2019 um eine entsprechende Menge ohnehin absehbar.

- Daher war als Folge des gerichtlich verfüigten Rodungsstopps im Hambacher Forst auch keine Veränderung des EBITDA zu erwarten.

Eine Kopie des Gutachtens ist als Anlage 6 beigefügt.

IV. Blog des BUND NRW vom 11. Oktober 2018

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BUND NRW) hat bereits im Oktober 2018 darauf hingewiesen, dass die Mitteilung vom 5. Oktober falsch und irreführend war. Am 11. Oktober 2018 veröffentlichte der BUND NRW einen Blogartikel, der folgende Aussagen enthält:

„Der nordrhein-westfälische Landesverband des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) wirft der RWE AG vor, mit gezielten Falschdarstellungen die Politik beeinflussen zu wollen.

Die von RWE angekündigte Drosselung der Kohleförderung im Tagebau Hambach ist nicht durch den vom BUND erwirkten Rodungsstopp im Hambacher Wald verursacht, sondern eine direkte Folge der von RWE beantragten Überführung von fünf Kraftwerksblöcken in die so genannte Sicherheitsbereitschaft“, konstatierte der stellvertretende BUND-Landesvorsitzende Thomas Krämerkämper. „Mit solchen Falschmeldungen verspielt RWE weiter Glaubwürdigkeit.

...

RWE versucht, die Gerichte und die Politik mit solchen Falschmeldungen unter Druck zu setzen. Wir fordern RWE auf, die Debatte über den Kohleausstieg endlich aufrichtig und ehrlich zu führen“, so das Fazit von BUND-Vize Krämerkämper.“

Eine Kopie des Artikels ist als Anlage 7 beigefügt.

V. Mögliche Rechtsverstöße von RWE

In Bezug auf RWE's Mitteilung vom 5. Oktober kommt insbesondere ein Verstoß gegen folgende Vorschriften in Betracht:

a) Artikel 15 MAR

Artikel 15 MAR besagt, dass „Marktmanipulation und der Versuch hierzu [...] verboten [sind]“. Artikel 12 Abs. 1 lit. c MAR besagt in diesem Zusammenhang, dass der Begriff Marktmanipulation auch die „Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende

Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments, [...] wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren“, umfasst.

Aus den in diesem Schreiben dargelegten Gründen und insbesondere dem Gutachten von Energy Brainpool ergibt sich, dass RWE mittels der Mitteilung vom 5. Oktober falsche und irreführende Signale hinsichtlich des Kurses der RWE-Aktien über die Medien verbreitet hat.

b) Artikel 17 MAR

Die Mitteilung von RWE vom 5. Oktober erfolgte ausdrücklich nach Artikel 17 MAR (Veröffentlichung von Insiderinformationen). Artikel 17 Abs. 1 UAbs. 2 MAR besagt, dass „Emittenten [...] sicher[stellen], dass die Insiderinformationen in einer Art und Weise veröffentlicht werden, die es der Öffentlichkeit ermöglicht, [...] sie vollständig, korrekt und rechtzeitig zu bewerten“.

Aus den in diesem Brief dargelegten Gründen hat die Mitteilung vom 5. Oktober keine vollständige, korrekte und rechtzeitige Bewertung der Information durch die Öffentlichkeit erlaubt.

Die Verstöße gegen Artikel 15 und 17 MAR, sofern vorsätzlich oder leichtfertig begangen, stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 120 Abs. 15 Nr. 2 und Nr. 6 WpHG dar oder erfüllen den Straftatbestand nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 WpHG.

VI. Untersuchung durch die BaFin

Namens unserer Mandanten bitten wir die BaFin um eine Untersuchung des Sachverhaltes sowie ggf. Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Weiter bitten wir die BaFin bei Vorliegen der Voraussetzungen um Verhängung eines angemessenen Bußgeldes und die Veröffentlichung der Entscheidung.

pro abs. *Ludsa v. Ate*

Dr. Wolf H. von Bernuth
Rechtsanwalt